

Bundessozialgericht
- 5 RKn 7/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
24. Februar 1976

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W o l f f und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1974 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob das dem Kläger aus Anlaß eines ihm von der Beklagten in der Zeit vom 5. September bis zum 3. Oktober 1972 gewährten Heilverfahrens in Höhe der vom Kläger vorher, seit dem 1. April 1970 bezogenen Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, gezahlte Übergangsgeld zu erhöhen ist, weil der Kläger neben der Rente in der Zeit vom 4. August 1972 bis zum Beginn des Heilverfahrens noch Arbeitslosengeld bezogen hat.

Die Beklagte lehnte die Erhöhung des Übergangsgeldes mit Bescheid vom 7. März 1973 und Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 1973 ab. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 15. März 1974 abgewiesen und gegen das Urteil die Berufung zugelassen. Die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 21. November 1974 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Festsetzung des Übergangsgeldes entspreche der in § 92 Abs. 1 Buchst. a der Satzung getroffenen Regelung, und diese Regelung halte sich im Rahmen der in § 40 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) gegebenen Ermächtigung, die Höhe des Übergangsgeldes in der Satzung zu regeln. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der eingelegten Revision macht der Kläger geltend, ihm sei während der stationären Heilbehandlung effektiv nur die Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt worden. Er habe aber keinen Ausgleich für das zum Ruhen gebrachte Arbeitslosengeld, das in Höhe von 128,40 DM wöchentlich gezahlt worden sei, erhalten. Das LSG habe die Prüfung unterlassen, ob ihm nach § 38 RKG ein höheres Übergangsgeld zugestanden habe. Als Arbeitslosengeldbezieher sei er bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) pflichtversichert gewesen und wegen der Gesundheitsstörungen, welche die von der Beklagten durchgeführten Heilmaßnahmen erforderlich gemacht hätten, habe er in kassenärztlicher Behandlung gestanden. Er habe somit wegen derselben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

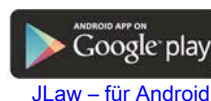
Krankheit sowohl einen Anspruch auf Krankenhilfe nach § 182 Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen die AOK, einschließlich eines Anspruchs auf stationäre Heilbehandlung, als auch einen Anspruch auf Heilbehandlung gegen die Beklagten nach § 36 Abs. 1 und 2 RKG gehabt. Wenn nun die Beklagte anstelle der AOK die Heilbehandlung übernommen gehabt habe, so habe sie ihm nach § 38 Satz 2 RKG mindestens das zu gewähren, was ihm die Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten gehabt hätte. Für die Dauer der Krankenhauspflege oder der Unterbringung in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim stände ihm aber Krankengeld nach § 186 RVO zu, ohne daß zugleich Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 RVO vorliegen müsse. Krankengeld hätte ihm aber gem. § 158 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) neben der Berufsunfähigkeitsrente in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt werden müssen. Er hätte somit keine wirtschaftliche Einbuße erlitten, falls die Krankenkasse die stationäre Heilbehandlung durchgeführt hätte. Sinn und Zweck des § 38 Satz 2 RKG sei es, dem Versicherten ein Übergangsgeld in Höhe des Krankengeldes zu garantieren, wenn der Rentenversicherungsträger die Heilbehandlung anstelle der Krankenkasse übernehme. Das Verhältnis der beiden leistungsverpflichteten Träger zueinander berühre nicht den gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Versicherten auf Barleistungen für die Dauer der Maßnahme. Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1974 und das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 15. März 1974 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 7. März 1973 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. Juli 1973 zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 5. September bis zum 3. Oktober 1972 neben der Berufsunfähigkeitsrente ein Übergangsgeld in Höhe des bis zum 4. September 1972 bewilligten Arbeitslosengeldes zu gewähren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des
LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom
21. November 1974 zurückzuweisen.

Die Beklagte führt aus, der Kläger habe bei ihr die Gewährung einer Heilbehandlung beantragt. Diesem Antrag habe sie stattgegeben. Der Kläger habe während des Heilverfahrens Übergangsgeld gemäß den für sie geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften erhalten. Bei diesem Sachverhalt sei für die Anwendung des § 38 RKG kein Raum, denn sie habe nicht im Benehmen mit der Krankenkasse deren Leistung übernommen. Sie sei nicht für die Krankenkasse eingetreten, sondern habe eigenständig Leistungen nach den für sie geltenden Vorschriften gewährt.

II

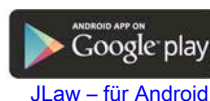
Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hatte nach der im September/Okttober 1972 geltenden Fassung des § 41 RKG einen Anspruch auf Weiterzahlung seiner Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit für die Dauer der Durchführung des Heilverfahrens, weil ihm diese Rente bereits vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme bewilligt worden war. Daneben bestand kein Anspruch auf Übergangsgeld, bei dessen Festsetzung das vom Kläger vorher bezogene Arbeitslosengeld hätte berücksichtigt werden können. Gesetzliche Grundlage eines solchen Anspruchs hätte nur § 40 Abs. 1 iVm Abs. 2 Satz 1 RKG aF sein können. Der Satz 2 des Absatzes 2 dieser Vorschrift kam dagegen als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht, weil der Kläger als Rentner nicht Versicherter im Sinne dieser Vorschrift war (SozR Nr. 12 und 21 zu § 1241 RVO aF).

Die Beklagte hat von der ihr in § 40 Abs. 2 Satz 1 RKG aF gegebenen Ermächtigung zur Festsetzung der Höhe des Übergangsgeldes Gebrauch gemacht und in § 92 ihrer Satzung Bestimmungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

für die Festsetzung des Übergangsgeldes für Rentner erlassen. Nach § 92 Abs. 1 Buchst. a der Satzung wird Rentnern, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und vor Beginn der Maßnahmen nicht Arbeitsentgelt und Rente nebeneinander bezogen haben, Übergangsgeld in Höhe der Rente gezahlt. In § 92 Abs. 1 Buchst. b der Satzung findet sich zwar eine Regelung für Rentner, die rentenversicherungspflichtig beschäftigt und neben der Rente Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung gezogen haben, und in § 92 Abs. 1 Buchst. e für Rentner, die neben der Rente sonstiges Einkommen aus nicht rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit bezogen haben, aber freiwillige Beiträge nach § 130 Abs. 2 RKG entrichteten, und schließlich in § 92 Abs. 1 Buchst. d auch eine Regelung für Bergmannsrentner, die bis zum Beginn der Maßnahmen arbeitslos waren; es findet sich aber keine Sonderregelung für Rentner, die eine Rente wegen Berufsunfähigkeit und daneben bis zum Beginn der Maßnahmen Arbeitslosengeld bezogen haben. Für diese Rentner gilt daher die allgemeine in § 92 Abs. 1 Buchst. a der Satzung getroffene Regelung, wonach Übergangsgeld in Höhe der Rente zu zahlen ist. Da aber nach § 96 der Satzung – entsprechend der in § 40 Abs. 3 RKG aF getroffenen Regelung – Übergangsgeld insoweit nicht zu gewähren ist, als während der Maßnahme Knappschaftsrente bezogen wird, hatte der Kläger keinen Anspruch auf Übergangsgeld, sondern nur einen Anspruch auf Weiterzahlung seiner Rente. Bezüge in dieser Höhe sind ihm auch gezahlt worden.

Aus § 38 RKG aF kann der Kläger keinen Anspruch auf ein höheres Übergangsgeld herleiten. Nach dieser Bestimmung konnte dann, wenn Heilbehandlung notwendig und zugleich Krankenhilfe, Wochenhilfe oder Familienhilfe durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren war, die Beklagte "im Benehmen" mit dem Träger der Krankenversicherung anstelle dieses Trägers Leistungen selbst übernehmen. Sie hatte dann dem Betreuten mindestens das zu gewähren, was der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten gehabt hätte. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist erforderlich, daß die Leistungsübernahme "im Benehmen" mit der Krankenkasse,



- 6 -

bei der der Kläger versichert war, erfolgt ist. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr hat die Beklagte diese Rehabilitationsmaßnahme ohne Einschaltung der Krankenkasse durchgeführt, so daß dem Kläger nur die Leistungen aus der Rentenversicherung zustehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger darüberhinaus etwa Ansprüche gegen die Krankenkasse oder die Arbeitsverwaltung zustanden bzw. noch zustehen; denn in dem vorliegenden Verfahren sind nur Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten geltend gemacht und daher nur hierüber zu entscheiden.

Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch die Neuregelung des Rehabilitationsverfahrens günstiger gestellt wäre, denn diese ist erst durch die Neufassung des § 40 RKG in § 23 Nr. 10 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehabG) vom 7. August 1974 ab 1. Oktober 1974 in Kraft getreten und daher für die dem Kläger im September/Okttober 1972 anlässlich des Heilverfahrens gezahlten Bezüge noch nicht anwendbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)